

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montag und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 104.

Dienstag, den 31. Dezember

1889.

Sylvesterabend.

Die Zeit ist um, das alte Jahr will sterben,
Ein leiser Schauer geht von Land zu Land,
In wenig Stunden drückt es seinem Erben
Das stolze Scepter in die junge Hand:
Ein König stirbt, die Unterthanen harren
Auf seinen letzten leisen Athemzug,
Die Zeiger schreiten fort, die Räder knarren,
Die letzte Stunde schlägt — es ist genug.

Mit feierlichem Ton die Glocken bringen
Dem todtten Herrscher ihren Scheidegruß,
Dazwischen aber tönt der Gläser Klingen
Bei Jubel, Segenswunsch und Freundeskuß.
Der alte Brauch hat sich ein Recht erworben,
Es gilt wie ehedem, so heute noch,
Daß mit dem Wort: der König ist gestorben!
Sich eint der Ruf: der König lebe hoch!

Doch mancher sitzt still in seiner Kammer
Und sinn't des todtten Herrschers Wirken nach;
Er denkt an bitt're Stunden voll von Jammer,
An Tage, reich an schwerem Ungemach;
In seinem Herzen nagt's dem übervollen,
Er sieht im Geiste manches theure Grab,
Und aus den Augen heiß und schmerzlich rollen
Die Thränen auf die Wangen ihm herab.

Gar manche schöne Blüthe mußte sterben,
Es ward manch hoffnungsvoller Keim zerlöhrt,
Was unser Stolz sah, sahen wir verderben,
Und was wir wünschten, ward uns nicht erhört.
Aus tausend Herzen zittern bange Klagen
So wehmüthsvoll durch die Sylvesternacht —
Und doch, der Aermste sollte heut' sich fragen:
Hat dir nicht auch ein Sonnenstrahl gelacht?

O sei gerecht und große nicht vermess'n!
Hab dir das Jahr auch nur ein Tröpflein Glück,
Sei dankbar drob und woll' es nicht vergessen,
Und trag' in Demuth auch dein Mißgeschick!
Auch dir ist wieder bess're Zeit beschieden,
Weil noch nach jeder Nacht ein Morgen war,
Drum gönn' dem todtten König seinen Frieden —
Geh' heim zu deinen Brüdern, altes Jahr!

(S. Tabl.)

Bekanntmachung,

das Schlachten und Verpfunden von Viehstücken betreffend.

Wie das Ministerium des Innern wiederholt ausgesprochen hat, liegt die im Gesetz- und Verordnungsblatte Seite 295 abgedruckte Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juli 1864 lediglich auf dem Gebiete der **Steuergesetzgebung**, insofern sie zur Lösung eines hierunter entstandenen Zweifels darüber Bestimmung trifft, wer der **Steuerbehörde** gegenüber als ein solcher anzusehen ist, welcher „das Vieh schlachten gewerbsmäßig“ betreiben will, mithin die Voraussetzung festsetzt, unter welcher die Verpflichtung zur Anmeldung der zum Schlachten und zur Aufbewahrung des Fleischwerkes dienenden Räume bei dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt des Bezirkes einzutreten hat.

Die angezogene Verordnung hat daher weder das damals geltende königlich sächsische Gewerbegesetz abgeändert und abändern können, noch steht sie mit der gegenwärtig geltenden Deutschen Gewerbeordnung in Widerspruch.

Da durch sie den gewerbepolizeilichen Vorschriften über die Anmeldung des Gewerbebetriebes bei den Gewerpdpolizeibehörden nicht präjudicirt wird, so ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob das Schlachten und Verpfunden von Viehstücken die Kennzeichen der Gewerbsmäßigkeit an sich tragen und eventuell ob eine Verletzung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen vorliegt oder nicht.

Fertig ist daher die vielfach ausgesprochene Ansicht, daß Jeder innerhalb eines Kalenderjahres nach der Verordnung vom 26. Juli 1864 bis zu drei steuerpflichtigen Viehstücken zu schlachten und zu verpfunden berechtigt sei und wegen unbefugten gewerbsmäßigen Ausschachtens nicht bestraft werden könne. Es wird vielmehr unter Umständen auch schon wegen eines ein- oder zweimaligen Schlachtens und Verpfundens eine Bestrafung eintreten können und hinwiederum von einer strafrechtlichen Verfolgung eines öfteren als dreimaligen Schlachtens und Verpfundens innerhalb eines und desselben Jahres abzusehen sein.

In jedem Falle aber ist davon auszugehen, daß das etwaige Verlangen, daß Jeder, der auch nur ein Viehstück ausschachte und verpunde, eine mit gewerbepolizeilicher Genehmigung versehene Schlächtereianlage besitzen müsse, ein zu weitgehendes und demnach zurückzuweisen ist.

Dresden, den 18. November 1889.

Ministerium des Innern.

von Rostig-Wallwitz.

Sersdorf.

Bekanntmachung,

das Standesamt Blankenstein betreffend.

Nachdem Herr Gemeindevorstand **Birkner** in **Blankenstein** heute als Standesbeamter für den zusammengefügten Standesamtsbezirk Blankenstein verpflichtet worden ist, wird dies andurch veröffentlicht.

Meißen, am 28. Dezember 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Kirchbach.

Tagesgeschichte.

Weihnachtsfriebe und Weihnachtsstimmung waren die Kennzeichen der abgelaufenen Woche. Politische Ereignisse von irgend welcher Bedeutung haben sich nicht zugetragen, und in den Weihnachtsartikeln der bedeutenderen Blätter prägt sich allenthalben eine durchaus friedliche Auffassung der Weltlage und zumeist auch der Wunsch nach inneren Frieden aus. Für die grundsätzliche Opposition freilich giebt es ebensowenig bei uns wie anderwärts die rechte Beachtung des Weihnachtsfriedens, das ändert aber nichts an der erfreulichen Thatsache, daß die diesjährige Weihnachtswoche keine ernste Trübung erfahren hat.

Die Kaiserfamilie hat das Weihnachtsfest in der herkömmlichen Weise gefeiert und dabei Gelegenheit genommen, von seiner mildthätigen Gesinnung Zeugniß abzulegen.

Der Deutsche Reichstag und die übrigen Parlamente feiern. Ferner wird derselbe nach seinem Wiederzusammentritt zunächst die Etatsberatung in zweiter Lesung erledigen, dann einige andere Vorlagen und darauf in die zweite Lesung des Sozialistengesetzes eintreten.

Von parlamentarischer Seite wird der „Börsenzeitung“ geschrieben: Es ist bereits öfter die Rede davon gewesen, daß unmittelbar nach den Weihnachtsferien des Parlaments der Reichskanzler Fürst Bismarck nach Berlin kommen werde, um eventuell in den Gang der Reichstagsverhandlungen einzugreifen. Man thut jedoch gut, alle solche Nachrichten mit Vorsicht aufzunehmen. Vorläufig liegt kaum ein Veranlassung vor, welche thatsächliches und persönliches Eingreifen des ersten Rathgebers unseres Kaisers als nöthig erscheinen ließe. Wohl sind vom Etat noch die beiden wichtigsten Ressorts der Marine und des Landheeres zu erledigen, aber dieselben haben in der Commission eine so eingehende Erörterung erfahren, daß ein Eintreten des Reichskanzlers für einzelne Posten kaum erforderlich erscheint.

Zu einer Darlegung der allgemeinen politischen Situation, wozu der Reichskanzler wohl sonst den Militäretat benutzte, fehlt auch jetzt die nöthige Veranlassung, die Situation ist eine vollkommen friedliche, und diese Versicherung braucht glücklicher Weise nicht aus dem Munde des Reichskanzlers gegeben zu werden; außerdem hängt aber die Umwandlung in unserem Heerwesen nur mittelbar mit der politischen Situation zusammen, denn diese Umwandlung bedeutet keine Vermehrung unserer Streitkräfte, sondern nur eine bessere Vertheilung und Organisation derselben. Ein Motiv würde allerdings für ein Eingreifen des Fürsten Bismarck sprechen: das ist die Beschleunigung der parlamentarischen Arbeiten, die dadurch sicherlich herbeigeführt werden würde. Eine solche kann aber auch die Reichstagsmehrheit selbst in die Hand nehmen, wenn sie stets vollzählig zur Stelle ist.

Während die Arbeiterbewegung in den deutschen Kohlenrevieren in erfreulichem Rückgang begriffen ist, zeigt sich das Gegentheil in Belgien. Im Kohlenrevier von Charleroi wächst die Zahl der Streikenden täglich, und man befürchtet eine allgemeine Arbeitsinstellung. Die Bergleute aller Gruben sind eng verbunden, und das erhöht die Stärke und Gefahr der Bewegung.

Im Elberfelder Sozialistenprozeß legte der Staatsanwalt zum Schlusse seiner Replik gegenüber den Ausführungen der Verteidigung nochmals den staatsgefährlichen Charakter der Sozialdemokratie dar und führte aus: Das Sozialistengesetz hat unter allen Umständen insoweit segensreich gewirkt, als es eine gewisse erziehlische Einwirkung auf die Aeußerungen der Sozialdemokratischen Agitation ausgeübt, als es insbesondere die revolutionäre Propaganda möglichst unterdrückt hat, und wenn wir somit ein Recht zu der Annahme haben, daß es vielleicht dem Sozialistengesetz zu danken ist, daß es bisher zu dem Ausbruche von Gewaltthatigkeiten nicht gekommen ist, so